PETRA HOUSTEKOVA
SCHANZENSTRASSE 23
FON: 0221/9236705
FAX: 0221/27239138

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN AK NW
51063 KÖLN
EMAIL:
LA@GRUENIMQUADRAT.DE

# ARTENSCHUTZPRÜFUNG
# ZUR 19. ÄNDERUNG
# DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36
# „GEWERBEGEBIET RODT“
# - STUFE II -

## GEMEINDE MARIENHEIDE

---

Auftraggeber: Gemeinde Marienheide
Hauptstraße 20
51709 Marienheide

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Petra Houstekova, Köln
Landschaftsarchitektin AK NW, BDLA
Herrn Franz-Georg Kolodzie, Reichshof

Köln, Dezember 2012

**Artenschutzprüfung (ASP) – Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:**

Die Stufe II der ASP wurde erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen für die Untersuchung geändert haben. Während man bei der Stufe I noch vom Erhalt des gesamten nördlichen Wäldchens ausgegangen ist, wird diese Fläche im Bebauungsplan nun als Obstwiese festgesetzt. Damit ändern sich kurz- und langfristig die Lebensbedingen auf der Fläche vollständig.

Der jetzt vorhandene Gehölzbestand wird abgeholzt. Innerhalb dieses Gehölzbestandes konnte in der Stufe I der ASP das Vorkommen der geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine Obstwiese an sich stellt auch einen wertvollen Lebensraum dar. Allerdings beträgt die Entwicklungszeit bis dahin mindestens 30 Jahre.

## 1. Methodik der Bewertung:

Die geschützten Arten, deren Vorkommen als möglich, aber wegen des zunächst vorgesehenen Erhalts des nördlichen Wäldchens in der ASP I als unproblematisch eingestuft wurde, wurden in der Stufe II einer genaueren Analyse unterzogen. Zugleich sollte die Artengruppe der Fledermäuse einer näheren Prüfung unterzogen werden.
Die Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten als Datenrecherche und eine vertiefende, einmalige Bestandserfassung vor Ort wurde durch Herrn F.-G. Kolodzie als Experten für Fledermäuse und Vögel durchführt. Sein Fachbericht liegt als Anlage bei.

## 2. Vermeidungsmaßnahmen:

Die Vermeidungsmaßnahmen der Stufe I behalten ihre Gültigkeit. Die notwendige Entfernung von Gehölzen ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen (gem. § 64 (1) 2 LG NRW). Die Fläche sollte in ihrer jetzigen Ausstattung so lange wie möglich erhalten bleiben, die Anpflanzung der Obstbäume sollte in der unmittelbar drauffolgenden Pflanzperiode erfolgen, um ein rasche Wiederbesiedelung der Fläche zu ermöglichen. Die quantitative ökologische Kompensation wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan festgelegt.

## 3. Stufe II – Fazit:

Nach der vertiefenden Untersuchung der in der ASP-Stufe I genannten Verdachtsarten wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbode des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Das Bauvorhaben ist zulässig.

Aufgestellt, Köln, 6. Dezember 2012

**ANLAGE** (2 Seiten)

## Literatur:


- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gem. Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKULNV NRW, 22.12.2012
- Bundesnaturschutzgesetz; 29.07.2009
- LANUV: „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfallen"
- Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, AKNW, 2011

Franz-Georg Kolodzie
Siefener Str. 11
Wildbergerhütte
51580 Reichshof
Tel.: 02297/7518

01.12.2012

Frau
Petra Houstekova
Schanzenstraße 23
51063 Köln

**STELLUNGNAHME**
**Vertiefende Artenschutzprüfung**
**zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt", Gemeinde Marienheide, NRW**

Sehr geehrte Frau Houstekova,

entsprechend telefonischer Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde Gummersbach ( Herr Scheffels von Scheidt ) vom 22.11.2012 handelt es sich bei der neu zu prüfenden BP-Fläche nur um den nordöstlichen Teil – von Ihnen genannt „Naturnaher Vogelkirschen-Espen-Bestand".

Nach eingehender Prüfung der mir unterlassenen Unterlagen sowie der bekannten Habitatsansprüche aller Waldfledermausarten und der Vogelarten Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) und Kleinspecht (Dryobates minor) und einer Ortsbesichtigung am 30.11.2012, bestehen wegen *dieser* Tierarten meinerseits keine Bedenken gegen die Abholzung des Baumbestandes.

Dieser konnte sich unbeachtet aus einer ehem. Ruderalfläche zu einem Laubwaldkomplex so entwickeln, dass dessen Kronendach im Sommer nur wenig licht- und wärmedurchlässig ist und so kaum Unterholz mit zugehörigem Insektenangebot zulässt und damit für die genannten Vogelarten uninteressant ist. Gleichwohl wurde während der Ortsbesichtigung im Astquirl eines Jungbaumes in etwa zwei Meter Höhe ein altes Kleinvogelnest gefunden.

Für Fledermäuse ist dieser Stangenwald absolut unattraktiv.
Die Bäume stehen sehr dicht und sind somit im Astbereich des Bestandinneren für Fledermäuse nicht zu durchfliegen und damit als Jagdbiotop ungeeignet, ebenso wie der in Bodennähe reichlich vorhandene Jungwuchs Jagdflüge unmöglich macht.
Völlig auszuschließen ist im Gebiet eine Nutzung als Quartierbäume. Dazu könnten diese aus den o.g. Gründen nicht angeflogen werden und sind außerdem als Höhlenbäume viel zu dünn.
So wundert es nicht, dass während der Begehung keine Baumhöhlung gefunden wurde.

Auch wenn der Baumbestand sich als artenarme „Mini"-Monokultur darstellt, bildet er doch eine Brücke, welche z.B. Spitzmäuse und Igel nutzen können, um so, gegen Fressfeinde

geschützt, die umliegenden Gärten erreichen zu können, was überdies den Gen-Austausch gewährleistet.
Die in der obersten Faulschicht zweifellos vorhandenen Kleinst- und Kleinlebewesen sind wichtige Lebensgrundlagen für die in der Nahrungskette folgenden Kleinsäuger.
Aber auch Vögel (Amsel, Eichelhäher etc.) suchen dort Futter. Daran ändert auch der reichlich vorhandene Müll, Bauschutt und Gartenabfall nichts.

Am Fundort auffällig war der große Bestand der Stechpalme (Ilex aquifolium). Es wurden mehr als 30 verschieden hohe Einzelsträucher gezählt.
Das Vorkommen der Pflanze ist ein deutlicher Hinweis auf die Nutzung des Waldes durch Vögel, weil der Samen der Stechpalme durch Vögel verbreitet wird.

Zu bedenken ist auch, dass bei einer Rodung des Bestandes die kühlende und Sauerstoff produzierende Wirkung des überaus üppigen Blätterdachs an heißen Sommertagen in den nahen Arbeits- und Wohnstätten fehlen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Kloodt

Vertrauensperson des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für alle Belange des Biotop- und Artenschutzes.

Zum Fledermausschutz liegen Sondergenehmigungen vor von:
- Kreisverwaltung Gummersbach (NRW),
- Kreisverwaltung Olpe (NRW),
- Bezirksregierung Koblenz (Rhld.-Pfalz)